

1. Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher von uns mit Unternehmern (§ 14 BGB) (nachfolgend Lieferanten genannt) geschlossenen Verträge und zwar auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Annahme der Leistungen.
- (3) Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten sowie Nebenabreden, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.
- (4) Soweit sich aus diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2000.

2. Vertragsschluss

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, über die Annahme unserer Bestellung innerhalb von 5 Werktagen zu entscheiden.
- (2) Nimmt der Lieferant die Bestellung an, so hat er unter Angabe unserer Bestellnummer per Telefax eine Bestätigung zu senden. Abweichungen von unserer Bestellung sind deutlich zu kennzeichnen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der Preis schließt Lieferung "frei Haus", einschließlich Normalverpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die Umlage von Transportversicherungsbeiträgen ist nicht zulässig, da wir SLVS-Verzichtskunde sind.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Rechnungen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer und darüber hinaus für die jeweilige Position unsere Artikelnummer entsprechend anzugeben.
- (5) Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto. Abweichende Zahlungsbedingungen sind schriftlich zu fixieren und von uns zu bestätigen.

4. Lieferung und Abnahme

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Lieferfristen laufen ab dem Bestelldatum.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, schallierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer sowie die Artikelnummern mit entsprechender Menge anzugeben. Jeder Sendung hat der Lieferant einen Lieferschein mit diesen Angaben beizufügen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Entgegennahme auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.
- (5) Wir sind berechtigt, dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und sein Risiko zurückzugeben.

5. Beschaffenheit der Lieferung

- (1) Für die Ware gelten – je nach Bestellung – zusätzliche Qualitätsbedingungen. Zudem muss die Ware den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen oder Abnahmebedingungen entsprechen.
- (2) Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.
- (3) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitäts-Management-System einzusetzen und sicherzustellen, dass die Ware unseren technischen Auftragsbedingungen entspricht.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann, in welcher Weise und durch wen die Ware geprüft worden ist und welche Ergebnisse die Prüfungen ergeben haben. Sämtliche Mess- und Kontrollergebnisse sind 10 Jahre zu archivieren.
- (5) Wir sind jederzeit berechtigt, in sämtliche Unterlagen betreffend Mess-, Prüf- und Kontrollergebnisse Einblick zu nehmen und Kopien hiervon anfertigen zu lassen. Soweit Behörden oder Abnehmer von uns zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und unsere Prüfunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, uns oder der Behörde / den Abnehmern von uns in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und die dabei gebotene Unterstützung zu leisten.
- (6) Soweit erforderlich, muss die Lieferung – je nach dem von uns gewählten Verkehrsweg – auch Nachweise für den Gefahrgutbeauftragten enthalten, wie die Güter einzustufen, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu deklarieren sind.
- (7) Sofern vereinbart, muss die Lieferung auch Zeugnisse über den Ursprung oder die technische Beschaffenheit der Ware enthalten.
- (8) Seine Vorlieferanten hat der Lieferant in gleicher Weise zu verpflichten.

6. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- (2) Die Lieferung hat "frei Haus" zu erfolgen.

7. Haftung und Gewährleistung

- (1) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte – ohne jede Einschränkung – mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist nach § 377 HGB wenigstens 10 Werktage beträgt. Sofern wir die Ware im normalen Geschäftsverkehr umsenden oder weiterleiten und dies dem Lieferanten rechtzeitig anzeigen, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend. Bei versteckten Mängeln, insbesondere solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme der gelieferten Ware zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung.
- (2) Weist die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Mangel auf, so können wir Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.

- (3) Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, so können wir den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- (4) Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auch Schadensersatz statt der Leistung und das Rückgriffsrecht gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben vorbehalten.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, für seine Lieferungen oder Leistungen den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vertraglichen Spezifikationen einzuhalten. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und frei von Mängeln, insbesondere Material- und Herstellungsfehlern sind.
- (6) Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Mängelansprüche entstehenden Kosten und Schäden, insbesondere Kosten der Rücksendung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen, Transport-, Arbeits-, Material-, Ein- und Ausbaurkosten sowie interne Bearbeitungskosten.

8. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch seine Lieferung und ihre für ihn voraussehbare Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so stellt uns der Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei und erstattet uns alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen oder ähnlichen Vorgaben hergestellt hat und nicht weiß und wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

9. Allgemeine Haftung

- (1) Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant in denselben Grenzen auch zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet.
- (3) Andere Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Beigestellte Sachen bleiben unser Eigentum. Sie sind als solche getrennt zu lagern und nur für unsere Bestellungen zu verwenden.
- (2) Die Verarbeitung oder die Umbildung der beigestellten Sachen nimmt der Lieferant stets nur für uns vor.
- (3) Werden die beigestellten Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Werts der beigestellten Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Dies gilt entsprechend im Fall der untrennbaren Vermischung.
- (4) An von uns gestellten oder finanzierten Werkzeugen behalten wir uns Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung oder Bearbeitung der von uns bestellten Ware einzusetzen. Er ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und zu warten.

11. Geheimhaltung

- (1) An sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen und dergleichen behalten wir uns Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Das gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, solange das darin enthaltene Fertigungswissen nicht allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Lieferant, uns eine Vertragsstrafe von 25.000,- € zu zahlen. Die Berufung auf einen Fortsetzungszusammenhang wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt nachgelassen, den Nachweis zu führen, dass uns kein oder geringerer Schaden entstanden ist.

12. Allgemeines/ Zusätze

- (1) Die Rechte des Lieferanten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.
- (3) Ist der Lieferant Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit ihm unser Sitz. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).